

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 8i Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis zum I. Hauptstück wird nach dem Eintrag zu § 15a folgender Eintrag angefügt:
„§ 15b Sommerschule“
2. Im § 2 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) Unter Sommerschule ist ein nicht zu beurteilender Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit zur Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre, zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, zur Vorbereitung der Aufnahme in eine andere Schulart, zur Vorbereitung oder Durchführung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung zu verstehen.“
3. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Sommerschule

Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 2 Abs. 14 (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters. Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen. Der Unterricht kann

entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“

4. Im § 111 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 14 und § 15b treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft, wobei Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, bereits vor Inkrafttreten getroffen werden können.“